



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Januar 2019, Nr. 2

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	14
Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei.....	16
Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW.....	23
Personalnachrichten	23
Ausschreibungen	26

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen - JMBl. NRW S. 14 -

Bekanntmachung von Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag für das Jahr 2019

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in NRW)

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 2018 (JMBl. NW Nr. 3 vom 1. Februar 2018, S. 24) wird bekanntgemacht:

1. Im Jahr 2019 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 18,6 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 6.700,00 EUR/Monat = 80.400,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.246,20 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (§ 30 Abs. 5) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,3 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 623,10 EUR/Monat.

3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 18,6 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,3 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).
4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2017 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),
 - b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.
6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,
 - a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2017, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,
 - b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a) nachweispflichtig.

7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	124,62 EUR	6/10	747,72 EUR
2/10	249,24 EUR	7/10	872,34 EUR
3/10	373,86 EUR	8/10	996,96 EUR
4/10	498,48 EUR	9/10	1.121,58 EUR
5/10	623,10 EUR	10/10	1.246,20 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).
9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 15/10 (= 1.869,30 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.
10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2018 ist auf 89,10 EUR festgesetzt.



Dr. Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 09. Januar 2019

**Zusammenarbeit zwischen
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise
Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei**

**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums der Justiz (2344 - Z. 221)
und des Ministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2018**

- JMBl. NRW S. 16 -

1

Vorbemerkung

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, im Folgenden GV genannt, sowie Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte, im Folgenden VB genannt, sehen sich vermehrt der Problematik gegenüber, dass sich Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner, im Folgenden VS genannt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen widersetzen. Insbesondere schwerwiegende Eingriffe, wie zum Beispiel Räumungen, Verhaftungen, Vorführungen, Vollzug von Durchsuchungsanordnungen, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Entscheidungen auf Herausgabe von Personen und bei Aufträgen zur Vollstreckung wegen einer Duldung beziehungsweise eines Unterlassens können heftigen Widerstand auslösen.

Zur Vermeidung von Gefährdungssituationen und im Interesse einer sachgerechten und reibungslosen Vollstreckung vereinbaren das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz und das Ministerium der Finanzen daher folgende Vorgehensweise:

2

Anfrage des GV oder VB

Zum Zwecke der Eigensicherung können GV und VB die örtlich zuständige Polizeibehörde über eine bevorstehende Zwangsvollstreckungsmaßnahme informieren und damit die Bitte um Auskunft verbinden, ob der Polizei in Bezug auf die VS folgende personenbezogene Hinweise vorliegen:

- a. Bewaffnet (BEWA),
- b. Gewalttätig (GEWA),
- c. Ausbrecher (AUSB),
- d. Ansteckungsgefahr (ANST),
- e. Psychische und Verhaltensstörung (PSYV),
- f. Betäubungsmittelkonsument (BTMK),
- g. Freitodgefahr (FREI),
- h. Explosivstoffgefahr (EXPL),

oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Zugehörigkeit zur Reichsbürger- und Selbstverwalterszene, bekannt sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass den GV oder den VB tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass es zu einem gewalttätigen Übergriff oder Widerstand gegenüber den GV oder den VB kommen könnte. Bei gefahrgeneigten Vollstreckungshandlungen, wie zum Beispiel Kindeswegnahmen, Räumungen und Verhaftungen, sind besonders geringe Anforderungen an die Prognose zu stellen. Im Übrigen aber reicht die bloße Vermutung nicht aus, dass eine Gefahr bestehen könnte, weil der VS unbekannt ist.

2.1

Die Anhaltspunkte, wie beispielsweise entsprechende Äußerungen oder Drohungen, Informationen Dritter, Hausverbote, sind von den GV oder den VB unter Verwendung des Musters 1 „Anfrage“ kurz darzustellen. In der Anfrage sind möglichst viele Angaben zur Person des VS, wie Name, Anschrift, Geburtsname und soweit bekannt Geburtsdatum sowie Geburtsort aufzuführen, damit dieser von der Polizei zweifelsfrei identifiziert werden kann.

2.2

Die Anfrage soll rechtzeitig, aber mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen. In Eilfällen ist die Anfrage an keine Frist gebunden. Eilfälle ergeben sich typischerweise bei Kindeswegnahmen, Räumungen und Verhaftungen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

3

Antwort der Polizei

Die zuständige Polizeibehörde überprüft daraufhin mithilfe polizeilicher Informationssysteme, ob in Bezug auf den VS personenbezogene Hinweisvorliegen oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte bekannt sind. Sie stellt anhand des Nationalen Waffenregisters fest, ob der VS legal im Besitz von Waffen ist. Soweit sich staatsschutzrelevante Hinweise ergeben, erfolgt eine weitere Abfrage bei den Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes.

3.1

Über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet die zuständige Polizeibehörde den GV oder den VB unter Verwendung des Musters 2 „Antwort“. Die erteilten Auskünfte sind nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.2

Liegen keine personenbezogenen Hinweise oder Informationen zu weiteren gefährdungsrelevanten Aspekten vor, wird dies ebenfalls mitgeteilt.

4

Ersuchen des GV oder VB

GV und VB können ein Ersuchen um Vollzugs- **oder** Amtshilfe stellen, wenn

- a. personenbezogene Hinweise oder polizeiliche Informationen zu weiteren gefährdungsrelevanten Aspekten vorliegen oder
- b. die GV oder VB eigene Erkenntnisse in Bezug auf ein Gefährdungspotenzial haben.

Dies gilt unabhängig davon, ob zuvor eine Anfrage nach Nummer 2 gestellt oder eine Antwort nach Nummer 3 gegeben wurde.

4.1

Für das Ersuchen um Vollzugs- oder Amtshilfe ist das Muster 3 „Vollzugs-/Amtshilfeersuchen“ zu verwenden. Haben GV oder VB eigene Erkenntnisse in Bezug auf ein Gefährdungspotenzial des VS, sind diese in dem Ersuchen kurz zu beschreiben. Ferner sind in dem Ersuchen möglichst viele Angaben zur Person des VS, wie Name, Anschrift, Geburtsname und soweit bekannt Geburtsdatum sowie Geburtsort aufzuführen, damit dieser von der Polizei zweifelsfrei identifiziert werden kann (vergleiche Nummer 2.1).

4.2

Da ein möglichst frühzeitiges Ersuchen die Vorplanung und Koordinierung der Einsatzkräfte auf Seiten der Polizei erleichtert, ist ein Ersuchen grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem Termin zu stellen. In Eilfällen ist das Ersuchen an keine Frist gebunden.

5

Kommunikationsweg

Die Anfrage nach Nummer 2, deren Beantwortung nach Nummer 3 und ein etwaiges Vollzugs- oder Amtshilfeersuchen nach Nummer 4 erfolgen

- a. auf dem elektronischen Informationsweg, soweit dieser eingerichtet und verwendbar ist,
- b. ansonsten schriftlich per Post oder Fax oder
- c. in Eilfällen auch telefonisch oder persönlich.

6

Transport in Justizvollzugsanstalt

Ein im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens erforderlich werdender Transport des VS in eine Justizvollzugsanstalt erfolgt durch die Polizei und zwar regelmäßig in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt. Ein gegebenenfalls erforderlich werdender Weitertransport, beispielsweise zur Vorführung bei Gericht oder aufgrund einer Verlegung, obliegt den Justizvollzugsanstalten.

7

Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei“ vom 12. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 300) außer Kraft.

Muster 1
(Anfrage)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche oder gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw. Steuer-
nummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnah-
me gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

Mir liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass für die Besorgnis geben, dass es zu einem gewalttätigen Widerstand der Vollstreckungsschuldnerin, des Vollstreckungsschuldners bzw. der Vollstreckungsschuldner kommen könnte:

.....

Soweit Ihnen personenbezogene Hinweise oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte vorliegen, wäre ich für eine entsprechende Information dankbar. In einem solchen Fall würde ich die Notwendigkeit eines Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchens an die Polizei prüfen und ggf. die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Sofern Ihnen keine personenbezogenen Hinweise oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte vorliegen, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls mitzuteilen.

(Name)

Dienststempel

Muster 2
(Antwort)

Ober-/Gerichtsvollzieher(in)
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
Kreispolizeibehörde
in.....

(Datum)

Frau/Herr
Ober-/Gerichtsvollzieher(in)
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
.....
(Name)
.....
(Anschrift und/oder Fax-Nr.)

Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche oder gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

zu Ihrer Anfrage vom können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Über die Schuldnerin / den Schuldner / die Schuldner

] liegen keine personenbezogenen Hinweise vor.

] liegen folgende personenbezogene Hinweise vor, die auf eine mögliche Gefährdung schließen lassen:

-] Bewaffnet (BEWA)
-] Gewalttätig (GEWA)
-] Ausbrecher (AUSB)
-] Ansteckungsgefahr (ANST)
-] Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)
-] Betäubungsmittelkonsument (BTMK)
-] Freitodgefahr (FREI)
-] Explosivstoffgefahr (EXPL)

] Bitte kontaktieren Sie die örtliche Polizeidienststelle.

Name

Amtsbezeichnung

Muster 3
(Vollzugs-/Amtshilfeersuchen)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

Vollzugs- / Amtshilfeersuchen

Ihr Schreiben vom

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw. Steuer-
nummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

Eine Anfrage über das Vorliegen personenbezogener Hinweise oder weiterer gefährdungsrelevanter Aspekte in Bezug auf die Vollstreckungsschuldnerin / den Vollstreckungsschuldner / die Vollstreckungsschuldner wurde am wie folgt beantwortet:

Über die Vollstreckungsschuldnerin / den Vollstreckungsschuldner I, II und / oder III

liegen keine personenbezogenen Hinweise oder weitere gefährdungsrelevanter Aspekte vor.

liegen folgende personenbezogene Hinweise vor, die auf eine mögliche Gefährdung schließen lassen:

- 2 -

- Bewaffnet (BEWA)
 - Gewalttätig (GEWA)
 - Ausbrecher (AUSB)
 - Ansteckungsgefahr (ANST)
 - Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)
 - Betäubungsmittelkonsument (BTMK)
 - Freitodgefahr (FREI)
 - Explosivstoffgefahr (EXPL)
- Bitte kontaktieren Sie die örtliche Polizeidienststelle.

Das Vollzugs-/Amtshilfeersuchen erscheint notwendig.

- aufgrund des Vorliegens personenbezogener Hinweise.
- aus folgenden Gründen:

.....

(Name)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in

Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter

Dienststempel

**Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW
Bekanntmachung d. JM vom 8. Januar 2019**

- (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 18 -

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat folgende Gütestelle gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Name der Gütestelle
Dr. med. Michael Offermann
Adresse: Rüttenscheider Straße 199
45131 Essen
Telefon: 0201 - 85 10 660
Tefefax: 0201 - 85 10 666
E-Mail: info@Konsens-Stifter.org
Internet: www.Konsens-Stifter.org

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am LG:** Richterin am LG Chantal Gehring in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Leonie Kottke u. Marcel Wiedemann.

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Justizamtsrätin Ingrid Loer in Krefeld, Justizamtmann Norbert Margis in Duisburg und Justizamtsinspektor Heinz-Peter Schmitz in Düsseldorf.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Präsident d. LG (BesGr. R 5):** Präsident d. LG Klemens Thiemann aus Paderborn in Dortmund; z. **Vorsitzende/n Richter/in am LG:** Richter/in am LG Dr. Christian Thewes u. Anna Zacharias in Paderborn; z. **Richter am AG - als d. std. Vertr. d. Dir.-:** Richter am AG Bernhard Rottstege in Ahaus; z. **Richter/in am LG:** Richter/in Alexander Bienias, Merle Bienias, Franziska Schulte-Ostermann, Dr. Juliane Seehase-Steiling, Philipp Steiling, Thorsten Tapaße, Tobias Wiegmann in Bielefeld; z. **Richterin am AG:** Richterin Ines Neuhaus in Ahaus; z. **Justizamtsrätin:** Justizamtsfrau Ursula Schelp in Detmold, Margit Balkenohl in Soest, z. **Sozialamtsrat:** Sozialamtsmann Stephan Besting in Bochum, z. **Justizamtsfrau:** Justizoberinspektorin Svea Neuhaus in Arnsberg, Sandra von Hof in Lünen, Nicole Groß-Bölting u. Antonia Wiegmann in Warstein, Simone Schmidt in Werl, z. **Sozialamtsfrau:** Sozialoberinspektorin Gabriele Bullmann in Arnsberg,

z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Sara Tomczak in Hagen, Robina Mahmood u. Cordula Möllenbeck in Siegen; z. **Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ.)**: Obergerichtsvollzieher Berthold Scheipers in Borken, Michael Matzke in Minden; z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Sebastian Horch in Herford; z. **Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.)**: Justizamtsinspektor/in Reinhard Borgmann, Friedrich Kersting, Heidemarie Schillhammer u. Margret Stalljohann in Hamm; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Susanne Hinz in Lemgo; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Wolfgang Herker in Bochum.

Ausgeschieden:

Justizrätin (A 13 mit AZ.) Barbara Rùthers in Bochum, Justizrat Hans-Joachim Bandow in Hamm, Sozialrätin Ursula Klein in Dortmund, Justizamtsrat Ewald Fischer in Paderborn, Justizamtsfrau Nicole Bader in Hagen; Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ.) Dieter Kath in Münster; Obergerichtsvollzieher/in Volker Sendt in Bochum, Petra Costanzo in Essen-Steele u. Erhart Wehmeier in Schwelm, Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ.) Gisela Grotekemper in Lünen u. Vilja Siegel in Kamen; Justizhauptwachtmeister Frank Vogler in Hagen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Hendrik Schulze.

Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt (BesGr. R 3)**: Oberstaatsanwalt José-Andrés Asensio Pagan b.d. GStA; z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter (BesGr. R 1 m. AZ)**: Staatsanwälte Ralf Hinkelmann u. Torsten Lange in Münster; z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Laura Austermann u. Isabell Beßling in Münster, Ann-Kathrin Schindler aus Dortmund in Münster; z. **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Barbara Klauk-Lahme in Hagen; z. **Regierungsrat**: Christian Dewald; z. **Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.)**: Justizamtsinspektor/in Hannelore Schröer in Arnsberg, Anke Schneiderath in Bochum u. Karin Kater, Karin Losch in Essen; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Hedda Hemsath in Bielefeld; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Natalie Funke-Kamann, Gabriele Greese, Anja Rüggeberg u. Heiko Warnke in Hagen.

Versetzt:

Staatsanwalt Florian Linz in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Ausgeschieden:

Staatsanwalt (Richter auf Probe) Dr. Lennart Brüggemann in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Maciej Zieminski u. Kim Fallenski.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Jan Lehmann in Lüdenscheid.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Carina Kruska in Dortmund.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Wolfgang Schulte-Eversum in Recklinghausen, Wolfgang Nowak in Essen, Julia Kraus in Münster, Malika Mansouri in Bielefeld, Jessica Kahlert-Pradella in Herford, Julia Tetzlaff in Dortmund.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Dr. Thomas Vacca in Dortmund.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Silke Werner in Marl, Petra Hirsch in Essen, Detlev Ballas in Münster.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte Dr. Pierre Plottek in Bochum, Dr. Martin Born u. Heike Drewes in Detmold, Frank Vogelsteller in Lemgo, Andrea Schoppmeier in Blomberg, Simone Holzky in Dortmund, Silke Bartel in Essen-Steele, Andreas Bussmann in Gelsenkirchen, Dr. Nikolaus Ludes in Marl, Jörg Wecek in Oelde, Markus Greskamp in Gescher, Markus Herwing in Ahaus, Martin Könning in Vreden, Patricia Schöninger, LL.M. (Köln/Paris) u. Dr. Busso Peus, LL.M. (NYU) in Münster, Marko Wendt in Paderborn u. Carsten Sieg in Olpe.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwältin/Rechtsanwälte und Notarin/Notare Dr. Jutta Hering-Winckler in Minden, Albert Wernitz in Recklinghausen und Wolfgang Schmitz in Paderborn.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Richter am LG Dr. Michael Robertz in Köln; z. **Justizrat**: Justizamtsrat Marco Völl bei dem OLG.

Versetzt:

Richter am AG Jürgen Klein aus Brühl nach Leverkusen.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Burkhard Gehle; Obergerichtsvollzieherin Leonore Niedecker in Brühl; Justizhauptsekretärin Reinhild Kronhof in Siegburg.

Notarinnen/Notare

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Dr. Julian Raphael Boor in Aachen.

Finanzgerichte

Ruhestand:

Richter am Finanzgericht Hans Maas in Düsseldorf.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ernannt:

z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Christina Abels in Duisburg.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Stefanie Kuhn in Detmold; z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamtfrau Carola Bastin in Köln; z. **Betriebsinspektor (A 9 m. AZ.)**: Betriebsinspektor Joachim van Baars in Düsseldorf; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.)**: Justizvollzugsamtsinspektor/in Silke Giesen in Düsseldorf, Fabian Fandrejewski in Detmold, Steffen Gräser in Köln; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Jörg Baudenbacher in Fröndenberg Erik Marr, Andreas Klöppel, Sebastian Krings u. Dariusz Szeliga in Köln; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsoberssekretär Michael Maczynski in Castrop-Rauxel, Ingo Wenzel in Fröndenberg, Danilo Willuhn in Hövelhof, Thorsten Behr u. Jochen Wiggering in Münster; z. **Regierungshauptsekretär/in**: Regierungsobersekretär/in Nadine Kullmann u. Marco Steiger in Köln.

Ruhestand:

Oberregierungsrätin Gisela Heggemann in Bielefeld-Brackwede, Regierungsamtfrau Almuth Mercedes in Heinsberg, Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) Udo Rösener in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) Bernd Sorge in Castrop-Rauxel, Betriebsinspektor Dieter Stehr in Remscheid, Justizvollzugsamtsinspektor Klaus-Werner Schrör in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Gerhard Deriks in Heinsberg, Justizvollzugsamtsinspektor Dirk Kleine in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident (R 3) bei dem LG in Köln |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am Oberlandesgericht (R 2) in Hamm |
| 1 | Richterin o. Richter am ArbG - als d. std. Vertr. e. Dir. - (R 2) b. d. ArbG Aachen |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Düsseldorf |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. AG (R 1 m. AZ gemäß FN 1) in Monschau |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Paderborn |
| 1 | Richterin o. Richter am ArbG in Köln
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LAG Köln - |
| mehrere | Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Essen für die Ernennung im Eingangsamts von Richterinnen / Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm |
| mehrere | Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln - |
| 1 | Justizrätin o. Justizrat - Rechtspfleger/-in mit Koordinierungsaufgaben i. d. Strafvollstreckung - b. e. StA im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen - |
| 1 | Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. e. StA im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen - |
| 1 o. mehrere | Justizamtsfrau o. Justizamtsmann - Sachbearbeiter/-in oder Rechtspfleger/-in - b. e. StA im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen - |
| 1 | Regierungsamtsfrau o. Regierungsamtsmann - Vollzugsabteilungsleiterin/Vollzugsabteilungsleiter (schwerpunktmäßig für den Zuständigkeitsbereich der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden) b. d. JVA Heinsberg
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Heinsberg angefordert werden - |
| mehrere | Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - im OLG-Bezirk Düsseldorf |

- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Gelsenkirchen
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Schwerte
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) für die Leiterin o. den Leiter des Fahrdienstes und der Dienstplankoordination b. d. Justizvollzugskrankenhaus NRW
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter des Justizvollzugskrankenhauses NRW angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. Justizvollzugskrankenhaus NRW
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Willich II
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Justizvollzugskrankenhaus NRW
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Münster
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Willich II

Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe b. d. JVA Wuppertal-Ronsdorf

Bei der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf sind die nachfolgend aufgeführten Stellen zu besetzen:

1. zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Stelle in Teilzeit (0,5) für eine(n) Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologen/Master of Science Psychologie in der Entgeltgruppe 13 TV-L,
2. ab dem 01.03.2019 eine Vollzeitstelle für eine(n) Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologen/Master of Science Psychologie in der Entgeltgruppe 13 TV-L beziehungsweise Besoldungsgruppe A 13/A 14 LBesO A NRW.

Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter der Justizvollzugsanstalt Hagen

Bei der Justizvollzugsanstalt Hagen ist der Dienstposten für die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter der Behörde zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 LBesO A NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Fortbildungsdezernentin/Fortbildungsdezernent (A10 bis A12) mit dem Schwerpunkt Justizvollzug bei der Justizakademie NRW in Recklinghausen

Zum 01.04.2019 ist die Stelle für eine Fortbildungsdezernentin oder einen Fortbildungsdezernenten, Beamtin oder Beamter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A10 bis A12) sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte aus dem Bereich Justizvollzug mit der Aufgabe der Entwicklung, Planung und Organisation der zentralen Fortbildungsmaßnahmen des Justizvollzugs nach zu besetzen. Die Tätigkeit umfasst ferner die verantwortliche Steuerung der jährlichen Erstellung des zentralen Fortbildungsprogramms. Die Besetzung soll im Wege der Abordnung für die Zeit von voraussichtlich drei Jahren erfolgen. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der Justizakademie NRW angefordert werden oder unter <https://www.justiz.nrw/Karriere/einstellung/index.php?show=LB2#listLB2> eingesehen werden.

Leiterin o. Leiter der Justizwachtmeisterei b. d. LG Aachen

Bei dem LG Aachen ist der Dienstposten e. Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 7 LBesO NRW zugeordnet. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an die Präsidentin des OLG Köln zu richten

Dozentin/Dozent an der FHR NRW

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht mehrere Richterinnen/Richter bzw. Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, die bereit sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2019 für mehrere Jahre als Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2019** auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Dozentin/Dozent an der FHR NRW

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht mehrere Diplom-Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt), die bereit sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2019 für mehrere Jahre als Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2019** auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Rücknahme:

Die folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

1 Regierungsamtsrätin o. Regierungsamtsrat Personalsachbearbeiter/in, Vertreter/in des Verwaltungsleiters u. Vollzugsabteilungsleiter/in bei der JVA Gelsenkirchen (JMBl. NRW Nr. 22 vom 15. November 2018)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz

Redaktion

Amtsärztin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de